

Die Ostschweizer Schiedsordnung hat sich in der Praxis bewährt

Die Stiftung Ostschweizer Schiedsordnung stellt Unternehmen ein Schiedsverfahren zur Verfügung, in welchem kompetente Schiedsrichter in einem raschen, allen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Verfahren über schiedsfähige Streitsachen zu angemessenen Konditionen urteilen. Neben privatrechtlichen Streitigkeiten sind auch gewisse öffentlichrechtliche Streitigkeiten schiedsfähig.

Von Dr. iur. Christa-Maria Harder Schuler

Die Ostschweizer Schiedsordnung weist gegenüber anderen gängigen Schiedsordnungen gewisse Besonderheiten auf, welche sich in den vergangenen zwölf Jahren sehr bewährt haben. Das Verfahren ist vom Grundsatz der Parteiautonomie geprägt, indem die Parteien nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, das heisst, die Anzahl und die Personen der Schiedsrichter bestimmen. Je nach zur Beurteilung stehender Streitfrage oder auch Mittel können die Parteien festlegen, ob ein einfacher oder doppelter Schriftenwechsel durchgeführt werden, ob nach einem ersten Schriftenwechsel eine obligatorische Einigungsverhandlung vor einem Einzelschiedsrichter mit dem Ziel, eine vergleichsweise Einigung zu finden, stattfinden oder ob die Angelegenheit letztlich von einem Einzelschiedsrichter oder einem Dreiergremium entschieden werden soll.

Umfassendes Qualitätssicherungssystem

Die Ostschweizer Schiedsordnung bietet ein umfassendes Qualitätssicherungssystem, welches nicht nur die zur Verfügung stehenden Schiedsrichter, sondern auch die Verfahrensabwicklung betrifft. Die Ostschweizer Schiedsordnung verfügt über eine im Internet ab-

rufbare Liste der zugelassenen und auf ihre Befähigung geprüften Schiedsrichter. Soll auf Antrag einer Partei eine weitere Person als Schiedsrichter zugelassen werden, so hat diese das ordentliche Bewerbungs- und Prüfungsverfahren zu durchlaufen. Verfahrenstechnisch kann auf die aufwendige Übersetzung gewisser fremdsprachiger Akten verzichtet und als Verfahrenssprache Englisch gewählt werden. Durch den Ausschluss gewisser Beweismittel, die Beschränkung auf eine einzige Instanz und den Ausschluss ordentlicher Rechtsmittel ist die Schiedsordnung sodann auf eine kurze Verfahrensdauer ausgelegt.

Verfahrenseinleitung

Seit 2009 sind diverse Schiedsverfahren in verschiedensten Rechtsgebieten durchgeführt worden. Ein Teil der Verfahren ist aufgrund von vorbestehenden, das heisst, bei Vertragsschluss vereinbarten, die staatlichen Gerichte ausschliessenden Schiedsklauseln eingeleitet worden. In den übrigen Fällen haben sich die Parteien nach Entstehung einer Streitigkeit (ad hoc) darauf geeinigt, ein Schiedsverfahren nach dem Verfahren der Ostschweizer Schiedsordnung durchzuführen. In allen



Fällen haben die Parteien ein durch einen Einzelschiedsrichter geleitetes Verfahren gewählt.

Geeignete Fallkonstellationen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens

Die meisten Schiedsverfahren hatten die Bereinigung von Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen bzw. der öffentlichen Hand und Unternehmen aus Liefer- und/oder Zusammenarbeitsverträgen zum Gegenstand. Im Wesentlichen galt es, unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung von Vertragsklauseln zu klären. Die nach Abschluss der Verfahren erhobenen Bewertungen sind ausnahmslos sehr positiv ausgefallen. Schiedsverfahren eignen sich vor allem bei Rechtsverhältnissen, deren Beurteilung spezifische Fach- und Rechtskenntnisse erfordern; die Parteien können ohne örtliche Begrenzung diejenigen Personen als Schiedsrichter berufen, welche die Angelegenheit am besten beurteilen können. Auch in Konstellationen, in welchen die Vertraulichkeit gewährleistet sein muss, zeitigt das Schiedsverfahren Vorteile, ist dieses doch der Öffentlichkeit nicht zugänglich und wird der Gerichtsentscheid im Gegensatz zur Praxis staatlicher Gerichte nicht in anonymisierter Form publiziert.

Weitere Informationen und Textvorlagen finden Sie auf: www.ostso.ch